

Hinweise zum umseitigen Antrag

1. Anspruch auf Erstattung haben auf der Grundlage der Richtlinie für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Heidekreis

im **Schuljahr 2021/22**



für die Fahrt im **öffentlichen Personennahverkehr** (ÖPNV) mit der Bahn, Bahn&Bus, ergänzend zur Bahn noch Bus

die Schülerinnen und Schüler, **die im Kreisgebiet wohnen** und eine schulische Ausbildung in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht an

- einem Gymnasium oder einer Kooperativen Gesamtschule (Klassen 11 bis 13)
- einer Ersatzschule nach § 142 NSchG (Klassen 11 bis 13 Waldorfschule und Ita-Wegman-Schule)
- den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen ausgenommen
 - der Berufseinstiegsschule und der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen (es besteht Anspruch auf eine kostenlose Fahrkarte nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NSchG),

im Heidekreis absolvieren

2. Für die vorg. Schülerinnen und Schüler, die eine Ersatzschule nach § 142 NSchG innerhalb des Kreisgebietes besuchen, werden die Kosten nach Abzug des Eigenanteils von 15,00 € je Kalendermonat höchstens bis zum Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises ausgegeben worden ist (Obergrenze).
3. Es werden Fahrtkosten erstattet, wenn im ÖPNV zur Schule gefahren wird
 - a) mit der Bahn (GVH-, HVV-, Landestarif Niedersachsen - LTN)
 - b) kombiniert mit Bahn&Bus (LTN) → Fahrten mit der Bahn allein decken die Fahrtbedürfnisse nicht ab
 - c) ergänzend zu a) mit Bus (VH), → z. B. HVV-Bahnfahrkarte deckt nicht die notwendigen Fahrten ab (vom Wohnort zum Bahnhof, vom Bahnhof zur Schule oder falls Bahn nicht zeitgerecht fährt, auch parallel zur Bahn). **Achtung bei HVV-Bahnkarte:** statt VH-Ergänzungskarte für den Bus ab zwei VH-Zonen ggf. die günstigere SEK II Schülerkarte kaufen.
4. Ein Anspruch auf Erstattung muss bis zum **31. Oktober 2022** für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Eingang beim Landkreis).
5. Die Fahrtkosten werden nicht im Voraus erstattet.
6. Die Fahrtkosten werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der Fahrkarten erstattet. Im Falle einer Abonnementkarte, ist eine Kopie der Karte und der Rechnung beizufügen.
7. Es werden nur die notwendigen Fahrtkosten erstattet, z. B. nur Schülerwochen-, Schülermonatskarten und Schülerabokarten, nicht aber normale Wochen- und Monatskarten.
8. Ohne Bestätigungsvermerk der Schule kann der Antrag nicht bearbeitet werden.
9. Die Erstattung erfolgt nur durch Überweisung auf das angegebene Konto. Barzahlung ist nicht möglich.
10. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

	(05191) 970-662		(05191) 970-99662	E-Mail	n.gapke@heidekreis.de
---	-----------------	---	-------------------	--------	--

oder besuchen Sie sie **nach vorheriger Terminabsprache:** Dienststelle Soltau, Harburger Straße 2.

11. Der Antrag kann online im Bürgerportal des Heidekreises unter der Rubrik „Schülerfahrtkosten“ gestellt werden.
12. Ist die Antragsstellung online nicht möglich, dann kann der Vordruck von folgender Internetseite heruntergeladen werden:

www.heidekreis.de ⇒ Bürgerservice online ⇒ Was erledige ich wo? ⇒ Buchstabe „S“ und anschließend „Schülerfahrtkosten“ auswählen ⇒ Formulare.